

Gesellschaftlicher Charakter der Kriminalität und das kriminalpolitische Programm der SPD

Christian Dästner, Bonn

I.

„Gesellschaftliche Verhältnisse sind oft Ursache für kriminelles Verhalten. Ihre Beseitigung und eine bessere Ursachenforschung, unmittelbare Vorbeugung, Strafverfolgung und Resozialisierung stellen wirksame Beiträge zum Schutz des Bürgers dar.“

Diese Passage aus dem Langzeitprogramm der SPD (Entwurf 1972, Tz. 89) macht die Verzögerung deutlich, mit der sich der Richtungswechsel in der kriminologischen Forschung (Sack 1968) auch dort durchsetzt, wo die Unfruchtbarkeit täterbezogener Kriminalpolitik im Grundsatz erkannt ist. Läßt das „oft“ im ersten Satz die dahinterstehende Dualität von Anlage – Umwelt nur durchschimmern, so ist der zweiten Hälfte des anschließenden Satzes zu entnehmen, wie sehr „Verbrechensbekämpfung“ (Entwurf 1972, Tz. 89) aus dem Blickwinkel des (normalen) Bürgers gesehen wird und sich gegen den (abnormen)

einzelnen richtet. Das Eingeständnis der gesellschaftlichen Bedingtheit kriminellen Handelns ändert nichts am Anders-Sein des Täters. Die Aussage, wonach „Strafrecht und Strafvollzug . . . nicht der Rache (dienen), sondern dem Schutz der Gesellschaft“ (Tz. 87), abstrahiert von den in der Gesellschaft bestehenden Interessengegensätzen und scheint herrschende Wertvorstellungen als solche „der Gesellschaft“ zu verstehen. Zu einem kriminalpolitischen Programm, das die Kriminalität in erster Linie in der Person des Täters zu bekämpfen sucht und sein abweichendes Verhalten als mutwilliges Abweichen des dem Menschen eigenen freien Willens von der gegebenen Ordnung versteht, dem durch Vergeltung und bedingungslose Verteidigung dieser Ordnung zu begegnen ist, bedarf es von hier aus keines qualitativen Schrittes mehr.

Noch deutlicher als in ihren Äußerungen zu den Ursachen der Kriminalität wird der Standort der ersten Langzeitkommission bei der Einschätzung der Rolle der Polizei im Kriminalisierungsprozeß. Hierzu heißt es (a.a.O.): „Die Strafverfolgungsbehörden müssen den Verbrechern überlegen sein: Ausbildung, Ausrüstung und vor allem auch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen müssen laufend verbessert werden. Besonders die Kriminalpolizei benötigt hochqualifizierte Spezialisten und eine moderne technische Ausrüstung. Der Zugang zur Kriminalpolizei ist zu erleichtern und ihre Zusammenarbeit mit der Schutzpolizei effektiver zu organisieren . . .“

Nicht erst die vorstehenden Zitate machen deutlich, daß es der SPD bislang an einem Konzept fehlt, auf dessen Basis eindeutig repressiv orientierte Forderungen im Bereich der Kriminalpolitik zurückgewiesen werden könnten. Die Rückzugsgefechte von SPD-Politikern im Zusammenhang mit der Kampagne gegen die Dürener Modellanstalt (Heinz-Korn 1973, S. 203 ff.; Rasch 1973; Sagebiel 1973) lassen die Bedrohung erkennen, die von dieser Grundhaltung her auf jegliche Reformpolitik ausstrahlt, auch soweit sie von der SPD politisch getragen wird.

II.

Die Diskussion innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) zeigt, daß die Notwendigkeit eines in sich geschlossenen Konzepts zunehmend erkannt wird. Bereits der Bundesausschuß hatte grundsätzlich kritisiert, die bisherige Fassung des Orientierungs-

rahmens trage der sozialstaatlichen Funktion der Rechtspolitik nicht genügend Rechnung (ASJ-Vorschläge 1973, S. 38). Freilich lassen die daraus abgeleiteten Änderungsvorschläge für die kriminalpolitischen Passagen des Langzeitprogramms keine grundsätzliche Neuorientierung erkennen, sondern begnügen sich mit Randkorrekturen. So wird die Aussage zur Aufgabe der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung lediglich durch Hinzufügen eines (nicht selbstverständlichen ?) Satzes abgeschwächt: „Bei allen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung muß beachtet werden, daß ein freier Rechtsstaat nur zu rechtsstaatlichen Mitteln greifen darf“ (S. 39). Die Forderung nach Beseitigung von Klassenrecht und Klassenjustiz wird aber erst glaubhaft, wenn der gesellschaftliche Charakter der Kriminalität nicht länger geleugnet und auf individualisierende Erklärungsversuche verzichtet wird.

III.

Neue Anstöße versucht hier der Entwurf eines kriminalpolitischen Programms¹ zu geben, den eine vom Bundesvorstand der ASJ eingesetzte Kommission vorgelegt hat.² Im folgenden soll über die Teile des Programmentwurfs berichtet werden, die sich mit der Analyse der Kriminalität und der Funktion der Polizei im Kriminalisierungsprozeß beschäftigen.

1. Die Arbeit der Kommission stand im Zeichen der Auseinandersetzung um die „Ursachen“ kriminellen Verhaltens. Eine erste Fassung nennt als Ursachen Hauptbereiche biologische Anlagen einerseits — genannt werden konstitutionelle Ausstattungsmängel und Triebanomalien — und Umwelteinflüsse andererseits. Unter Hinweis auf die Ergebnisse der Zwillingsforschung, die die Prognosen der Gluecks im wesentlichen bestätigt hätten, wird argumentiert, die einseitige Betonung gesellschaftlicher Ursachen müsse als nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ungesichert bezeichnet werden.

Erst die weitere Diskussion in der Kommission hat zu dem — allerdings bis zuletzt umstrittenen — Verzicht auf ein ausdrückliches Bekenntnis zur Mehrfaktoren-Theorie geführt. Auf der Grundlage einer von Sack erarbeiteten Vorlage betont der Entwurf nun den gesellschaftlichen Charakter der Kriminalität: „Zum einen sind bestimmte Verhaltensweisen nicht an sich kriminell oder verwerflich, sondern nur auf Grund einer gesellschaftlichen Bewertung.

Bei einer kriminologischen Analyse ist mithin auch die Frage zu untersuchen, welche Gruppen in einer Gesellschaft größere Chancen und Erfolge beim Durchsetzen eigener Wertvorstellungen und Normen besitzen. . . . Zum anderen verteilt sich pönalisiertes Verhalten innerhalb einer Gesellschaft nicht gleichmäßig auf alle sozialen Gruppen und Kategorien, vielmehr sind bei der Kriminalität im ganzen jene Bevölkerungsgruppen deutlich überrepräsentiert, die zu den ökonomisch und sozial schwächsten Schichten gehören."

Freilich leugnet die Kommission den Einfluß individueller Eigenarten nicht völlig, nimmt jedoch damit den einmal gewählten theoretischen Ansatz nicht zurück. Hinsichtlich des Einflusses biologischer, genetischer und anderer individueller Faktoren heißt es einschränkend, sie könnten nur in Wechselbeziehung zur jeweiligen Gesellschaft und in ihrer Abhängigkeit von den geltenden Wertvorstellungen bedeutsam werden. Entscheidend ist auch hier die gesellschaftliche Komponente.

2. Die entscheidende Bedeutung dieses Ausgangspunkts für ein kriminalpolitisches Programm liegt auf der Hand: Be ruht Kriminalität nicht auf schicksalhaften, angeborenen Faktoren biologischer Art, sondern ist sie Produkt von gesellschaftlichen Interaktionen, so ergeben sich Aussichten für ihre Veränderbarkeit, die in erster Linie bei den gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Entstehung anzusetzen hätten. Der Programmentwurf formuliert auf dieser Grundlage Forderungen nach Veränderung der Sozialisationsbedingungen in Familie, Wohnumfeld, am Arbeitsplatz und in den Institutionen öffentlicher Erziehung und betont damit die Bedeutung präventiver Kriminalpolitik. Freilich steht in diesem Abschnitt der Täter weit stärker im Vordergrund, als es nach den vorausgegangenen theoretischen Ausführungen folgerichtig wäre; der lerntheoretische Ansatz ist unverkennbar. Lediglich in einem kurzen Absatz werden einige „konstitutive Elemente kapitalistischer Massengesellschaften" als Bedingungen von Kriminalisierungsprozessen aufgeführt.

Die Betonung präventiver Kriminalpolitik beinhaltet allerdings keine Abkehr vom Resozialisationsgedanken. Auch die Erkenntnis, daß sich die Ursachen kriminellen Handelns nicht in der Person des Täters fixieren lassen, kann die Inangriffnahme von Maßnahmen zur Verringerung des Phänomens nicht auf den utopischen Zeitpunkt verschieben,

in dem die optimale Gesellschaftsstruktur erreicht ist. Eine humane Kriminalpolitik muß sich im Interesse des einzelnen Straftäters wie der Gesellschaft insgesamt um die Stabilisierung des Straffälligen und die Nachholung fehlgeschlagener Sozialisation bemühen. Daß Resozialisationsversuche an schwerrückfälligen Straftätern schwierig werden, ist unbestritten; daß sie jedoch nutzlos seien, wie H.J. Schneider meint (1973, S. 581), ist eine angesichts des noch immer trostlosen Standes des Behandlungsvollzugs in der Bundesrepublik empirisch völlig ungesicherte Behauptung³ – allenfalls eine self-fulfilling prophecy –, die die Aufgabe einer ganzen Gesellschaftsgruppe auf Dauer bedeuten würde; dies aber ist mit dem Auftrag eines die Menschenwürde des einzelnen achtenden sozialen Staatswesens unvereinbar. Der Kommissionsentwurf jedenfalls enthält ein eindeutiges Bekenntnis zum Behandlungsvollzug. Daß Resozialisation unter den einschränkenden Bedingungen eines noch weitgehend als Schuldstrafrecht ausgestalteten Systems geschehen muß, wird von der Kommission offen als Hindernis für eine erfolgreiche Neugestaltung des Strafvollzugs angesprochen.⁴ „Die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Voraussetzungen erfolgreicher Sozialisation erfordert jedoch langfristig eine konsequente Hinwendung zum Maßnahmerecht.“⁵

Lassen sich die früheren Äußerungen der SPD zur Rolle der Polizei im Kriminalisierungsprozeß kaum als Beiträge zur Milderung des Stigmatisierungseffekts bezeichnen, so schlägt sich der Versuch der Kommission zur Erarbeitung einer differenzierteren Einstellung in diesem Bereich deutlicher nieder.⁶

Zunächst wird die Aussagefähigkeit der offiziellen Kriminal- und Verurteilungsstatistiken dahingehend qualifiziert, daß diese die Kumulation schichtenspezifischer Auswahl von Verbotstatbeständen mit sozialstrukturell bedingter Anfälligkeit für Kriminalität und selektiver Kontrolle widerspiegeln (Sack 1971). Unter der Überschrift „Funktion der Polizei in einer offenen Gesellschaft“ heißt es dann weiter: „Durch die Sicherung des Rechtsfriedens leistet die Polizei einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Als Rechtsverwirklichung hat sich polizeiliche Normanwendung im Rahmen der Grundsätze des materiellen Rechtsstaates zu vollziehen. Verlangt wird nicht schematischer Normvollzug, sondern sittlich verantwortliche Rechtsverwirklichung. Die Bewertung polizeilichen Han-

delns hat zu berücksichtigen, daß eine rein repressive Kriminalitätsbekämpfung geeignet ist, vorhandene Aggressionsneigungen zu potenzieren und soziale Randgruppen in Subkulturen abzudrängen. Insbesondere bietet die der Polizei zugewiesene Rolle im Kriminalisierungsprozeß und die nach Umfang und Struktur der Kriminalität zwangsläufige Selektion Anlaß zu ständiger Prüfung der Sozialschädlichkeit normwidrigen Verhaltens und der Verhältnismäßigkeit und Schichtenneutralität polizeilichen Eingreifens. Darüber hinaus muß auch eine auf Effizienzsteigerung zielende Verbesserung der polizeilichen Tätigkeit Sorge dafür tragen, daß die durch polizeiliches Eingreifen bewirkte soziale Desintegration nicht über das Maß hinausgeht, das mit einem effektiven Schutz der Rechtsgüter unvermeidbar verbunden ist. Schließlich kann es auch nicht Aufgabe allein der Polizei sein, den Rechtsfrieden zu gewährleisten. Eine fortschrittliche Gesellschaftspolitik wird einen Beitrag zum Abbau kriminalisierender Faktoren zu leisten haben und die Funktion der Polizei auf die Erhaltung einer für gesellschaftliche Veränderungen offenen Ordnung beschränken, die auch dem freiheitlich demokratischen Staat unverzichtbar erscheinen muß."

In Übereinstimmung mit dieser Einschätzung der Rolle der Polizei stehen die Forderungen nach einer Neuorientierung der polizeilichen Ausbildung. Als wesentliches Hindernis für den grundgesetzkonformen Einsatz der Polizei wird ihr überkommenes, weitgehend an militärischen Organisationsformen orientiertes Berufsbild erkannt. Jedes polizeiliche Handeln stellt einen Eingriff in die Grundrechtssphäre des betroffenen Bürgers dar. Eine Verbesserung der Verbrechensbekämpfung ist nicht durch neue Straftatbestände, durch Verschärfung der Strafen und des Haftrechts und durch Ausbildung von Scharfschützen zu erreichen. „Die Wirksamkeit des polizeilichen Beitrags zur Erhaltung der inneren Sicherheit wird entscheidend davon abhängen, in welchem Maße es gelingt, die Qualität polizeilicher Dienstleistungen durch wissenschaftsorientierte Bildung und Ausbildung zu steigern." Der Kommissionsentwurf fordert die Integration der fachwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Polizeibeamten in das allgemeine Bildungssystem. Die Qualität der Polizei wird auch davon abhängen, ob das Angebot an gut vorgebildeten Schulabsolventen durch anspruchsvolle außeruniversitäre Bildungsgänge für den Polizeidienst gewonnen werden kann.

Die seit der parteiinternen Veröffentlichung des Entwurfs (Sommer 1973) in den Gliederungen der ASJ geführte Diskussion hat sich in einer Reihe von Stellungnahmen niedergeschlagen. Wesentliche Punkte der Kritik⁷ sind das Fehlen einer klaren Linie im theoretischen Teil (Schwanken zwischen Mehrfaktorenansatz, Sozialverteidigung, Zuschreibungstheorie) und die Unverbindlichkeit der theoretischen Ausführungen für die erhobenen Forderungen an die praktische Kriminalpolitik. Vermißt werden ferner Überlegungen dazu, welche Interessen und Wertvorstellungen hinter dem geltenden Normensystem stehen und nach welchen Kriterien Sozialdemokraten die strafrechtlich zu schützenden Rechtsgüter bestimmen. In der Tat vermeiden auch die Ausführungen zum Vollzugsziel klare Aussagen, insbesondere zu der Frage, „wie denn sinnvoll in eine Gesellschaft hinein resozialisiert werden kann, die gleichzeitig als verantwortlich dafür angesehen wird, daß bestimmte Menschen zu resozialisierungsbedürftigen Fällen werden“ (Bellebaum 1973, S. 132); führt die Ablösung des Vergeltungs- durch das Resozialisationsstrafrecht etwa nur zu subtileren Formen der Unterwerfung des Abweichenden unter die herrschenden Wertvorstellungen (D. und H. Peters 1970; Hohmeier-Quensel 1971)? Schließlich verzichtet das Programm auch, worauf die Kritik verweist, auf die Entwicklung eines differenzierteren Instrumentariums zur Verarbeitung gesellschaftlicher Konflikte.⁸

Die Berechtigung der hier formulierten Kritik wird auch von der Kommission anerkannt. In einer Stellungnahme an den Bundesausschuß der ASJ räumt sie das Bedürfnis nach einer Überarbeitung ein und definiert ihr Selbstverständnis wie folgt: „Der Entwurf bietet keine als endgültig zu bezeichnende Lösung, sondern setzt Markierungspunkte auf dem Weg zu einer neu orientierten Kriminalpolitik. Neben der Unterstützung bereits eingeleiteter und der Neuformulierung mittelfristig zu realisierender Reformmaßnahmen beabsichtigt das Programm die Entwicklung längerfristiger Perspektiven. Diese Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, ein neu gestaltetes Instrumentarium zur Verarbeitung gesellschaftlicher Konflikte, die sich in abweichendem Verhalten äußern, zu finden.“ Damit ist klargestellt, daß auch die Vorlage der endgültigen Fassung des Programms die kriminalpolitische Diskussion in der ASJ nicht abschließt. Gerade die Formulierung von Langfristzielen, die das Programm nur zögernd

nennt, müßte eine Aufgabe sein, der sich sozialdemokratische Kriminalpolitik stellt und deren Ergebnisse über das hinauszuführen hätten, was die liberal geprägten Alternativentwürfe bereits geleistet haben. Das in Arbeit befindliche Programm sollte hierzu einen Beitrag erbringen.⁹

Anmerkungen

- (1) Kriminalpolitisches Programm der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, o. Ort u. Jahr (Bonn 1973, hektographiert). Interessenten wird der Programmentwurf auf Anforderung vom SPD-Parteivorstand — Rechtsstelle —, 53 Bonn 1, Ollenauerstraße 1, kostenlos zugesandt. Vgl. auch Werner Roth 1973
- (2) An den Beratungen der Kommission haben mitgewirkt: Christian Dästner (Göttingen/Bonn), Karl Ender (Wiesbaden), Horst Franzheim (Bonn), Volker Frielinghaus (Bochum), Karl Heinz Gemmer (Wiesbaden), Kurt Gintzel (Senden/Westf.), Karl-Heinz Kunert (Düsseldorf), Heinz Meyer-Velde (Wiesbaden), Tilman Moser (Frankfurt), Gottfried Nisslmüller (Worms), Klaus Henning Rosen (Stuttgart/Bonn), Werner Roth (Stuttgart), Werner Röth (Wiesbaden/Frankfurt) und Fritz Sack (Regensburg).
- (3) Zur Einschätzung des Behandlungsvollzugs vgl. auch Hilbers — Lange einerseits und Christ andererseits in KrimJ 1973
- (4) Zur Stellung der SPD zum Schuldstrafrecht vgl. Worm 1968
- (5) Im übrigen gehen die bisher erarbeiteten Vorschläge zum Strafvollzug über den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf nicht hinaus.
- (6) Nicht verschwiegen seien die Vorschläge zur Neuorganisation der Polizei, die sich im Rahmen der herkömmlichen Polizeipolitik halten und im übrigen nicht problemlos sind (Verhältnis Kriminal-/Schutzpolizei).
- (7) Besonders prononciert ist die Kritik aus den Arbeitsgemeinschaften Braunschweig, Frankfurt, Göttingen, Heilbronn, Karlsruhe, Kiel, Osnabrück; ihnen stehen in der Tendenz überwiegend positive Stellungnahmen aus den Bezirken Bremen, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Mittelrhein, Niederbayern/Oberpfalz, Rheinland/Hessen-Nassau, Stuttgart und Westl. Westfalen gegenüber.
- (8) Weitere Mängel grundsätzlicher Art werden gesehen in der Ausklammerung des gesamten Jugend- und Jungtäterstrafrechts, in der rein formalen Behandlung des Schuldinterlokuts (keine Stellungnahme zur Besetzung der Richterbank mit Nichtjuristen); im Fehlen von Ausführungen zur Stellung der Verteidigung, zur Untersuchungshaft, zum Verhältnis Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft u.a.
- (9) In seiner Sitzung am 28.2.1974 in Hannover hat der Bundesausschuß der ASJ (er umfaßt neben dem Bundesvorstand die Vertreter der Bezirke) den Bundesvorstand ermächtigt, die Kommission umzubilden. Er erkennt den Entwurf als Grundlage zur Fortführung der Diskussion an, hält jedoch Umorientierungen auch grundsätzlicher Art für erforderlich. Die Kommission erhält den Auftrag, theoretische Meinungsunterschiede durch Alternativvorschläge offenzulegen.

Literatur

- ASJ, Vorschläge zum Langzeitprogramm, in: Recht und Politik 1973, S. 38–40
- BELLEBAUM, A., Soziologische Grundbegriffe, 3. Aufl., Stuttgart 1973
- CHRIST, H., Die Kehrseite der „Abkehr von der Behandlungsideologie“, in: KrimJ 1973, S. 60–63
- ENTWURF eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1973–1985, Bonn 1972
- HEINZ, W., und S. KORN, Sozialtherapie als Alibi? Frankfurt 1973
- HILBERS, M., und W. LANGE, Abkehr von der Behandlungsideologie? In: KrimJ 1973, S. 52–59
- HOHMEIER, J., und St. QUENSEL, Therapie ohne Diagnose? Zur Kritik von Dorothee und Helge Peters an der Konzeption der sozialtherapeutischen Anstalt, in: KrimJ 1971, S. 40–45
- PETERS, D. und H., Therapie ohne Diagnose? Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten, in: KrimJ 1970, S. 114–120
- RASCH, W., Organisatorische Sicherung sozialtherapeutischer Orientierung: das Dürener Modell, in: KrimJ 1973, S. 3–15
- ROTH, W., Kriminalpolitisches Programm der ASJ, in: Recht und Politik 1973, S. 93 – 100
- SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: Sack, F./ R. König, Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431 ff.
- SACK, F., Selektion und Kriminalität, in: KrimJ 1971, S. 384–400
- SAGEBIEL, F. Schwierigkeiten bei der Organisation von Sozialtherapie. Rollen- und Autoritätsstruktur in der Modellanstalt Düren, in: KrimJ 1973, S. 16–30
- SCHNEIDER, H.J., Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Kriminologie, in: JZ 1973, S. 569–583
- WORM, M., SPD und Strafrechtsreform, München 1968

2. März 1974

53 Bonn-Beuel, Arnoldstraße 6 c